



Anfrage der Fraktion FDP

Anfrage zur Kreistagsitzung am 1. Juli 2022, TOP 14.

**Betreff:**

**Strukturen zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Limburg-Weilburg**

**Anfrage:**

- 1) Wie hoch ist die Besetzungsquote im Sozialen Dienst des Jugendamtes im Landkreis?
- 2) Wie viel Fälle betreut ein(e) Vollzeit-Mitarbeiter(in) im Sozialen Dienst des Jugendamtes derzeit im Durchschnitt?
- 3) Gibt es im Jugendamt des Landkreis eigens auf Missbrauchsfälle spezialisierte Mitarbeiter(innen), deren Aufgabenbereich sich ausschließlich auf Kindesmissbrauch bzw. Gefährdungslagen begrenzt?
  - a) Falls ja: Um wie viele Mitarbeiter(innen) handelt es sich hierbei?
  - b) Falls nein: Hält der Kreisausschuss eine solche Spezialisierung innerhalb des Jugendamtes für sinnvoll?
- 4) Wie viele Personalstellen im Jugendamt können dem Bereich des "Schutzauftrages nach Kindeswohlgefährdung" nach § 8a SGB VIII zugeordnet werden?
- 5) Wie hoch ist der Anteil der Arbeitszeit, den die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter(innen) für den unmittelbaren persönlichen Kontakt mit Familien und Kindern verwenden können? Hält der Kreisausschuss den tatsächlich praktizierten unmittelbaren persönlichen Kontakt mit Familien und Kindern im Durchschnitt für ausreichend?
- 6) Inwiefern wurde der persönliche Kontakt der Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes mit Familien und Kindern unter den pandemiebedingten Einschränkungen in den letzten 12 Monaten sichergestellt?
- 7) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall nach § 8b SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft.
  - a) Wie viele Personalstellen im Jugendamt des MUSTERKREISES können diesem Bereich zugeordnet werden?
  - b) Von wie vielen Personen/Organisationen wurde diese Beratungsleistung in den letzten 12 Monaten tatsächlich in Anspruch genommen?
- 8) Ist nach Ansicht des Kreisausschusses eine personelle Aufstockung für den Bereich der Kindeswohlgefährdung oder der fachlichen Beratung nach § 8a SGB VIII f. im Jugendamt des notwendig?
  - a) Wenn ja: In welchem Umfang sieht der Kreisausschuss eine Aufstockung für erforderlich und wie hoch schätzt der Kreisausschuss den diesbezüglichen Finanzbedarf?
  - b) Wenn nein: Warum nimmt der Kreisausschuss an, dass die bisherige Stundenzahl ausreichend ist, wenngleich von Beratungsstellen in freier Trägerschaft landesweit vermehrt darauf hingewiesen wird, dass eine adäquate Aufgabenwahrnehmung seitens des Jugendamtes oftmals aus Zeitgründen nicht erfolgt?
- 9) Welche Altersstruktur existiert im Jugendamt? Wie viele Mitarbeiter(innen) haben in diesem Bereich eine einschlägige Berufserfahrung von unter zwei Jahren? Wie viele der Mitarbeiter(innen) scheidet voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren in den Ruhestand aus?
- 10) Welche Fortbildungsangebote gibt es für die Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes im Bereich der Kindeswohlgefährdung? Gibt es im Landkreis ein eigenes Konzept, das die Weiterbildungserfordernisse für das Jugendamt im Bereich der Kindeswohlgefährdung regelt?

- 11) Inwiefern erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen dem Jugendamt, der Polizei und Beratungsstellen in freier Trägerschaft (wie z.B. dem Deutschen Kinderschutzbund e.V.)?
- 12) Wie wird gewährleistet, dass Schulen in der Fläche im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung beraten werden bzw. Hilfeleistungen bekommen?
- 13) Wie unterstützt der Landkreis die Schulen bei präventiven Maßnahmen zur Erkennung und Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen?
- 14) In wie vielen Schulen im Landkreis existieren Kinderschutzkonzepte, die insbesondere eine Hilfestellung für den Verfahrensablauf für Verdachtsfälle (sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich) bieten oder auch die Weiterbildungserfordernisse für Lehrkräfte in diesem Bereich zur frühzeitigen Erkennung von Risikoindikatoren für Kindesgefährdungen regeln? Inwiefern bietet der Landkreis Hilfeleistungen bei der Erstellung und Umsetzung solcher Konzepte?
- 15) Inwiefern erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen dem Jugendamt und den Schulen im Bereich der Kindeswohlgefährdung?
- 16) Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII gilt nur für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hier wiederum unmittelbar nur für dort beschäftigte Fachkräfte im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII. Personen ohne eine entsprechende Ausbildung sind daher vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgenommen. Einrichtungen und Dienste, die solche Personen einsetzen, sind verpflichtet entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit auch diese Personen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung adäquat reagieren. Inwiefern bietet der Landkreis konkrete Unterstützung für solche Einrichtungen und Personen?
- 17) Viele im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wichtige soziale Einrichtungen (z.B. Kinder- und Jugendsportvereine, Pfadfinder, Jugendmusikvereine) sind keine Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Für diese gilt der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII nicht, wobei trotzdem aus den jeweils zugrundeliegenden Trainings-, Unterrichts- oder Betreuungsverhältnissen rechtliche Schutzpflichten erwachsen. Inwiefern erfolgt hier eine Zusammenarbeit bzw. eine konkrete Unterstützung zur bestmöglichen Erfüllung dieser Schutzpflichten?

### **Begründung:**

Der umfassende Schutz unserer Kinder und Jugendlichen muss für unsere Gesellschaft oberste Priorität haben. Gerade die erschreckenden Fälle in Lügde und Bergisch-Gladbach haben gezeigt, dass die derzeitigen Schutzmechanismen im Bereich der Kindeswohlgefährdung teilweise nicht ausreichend sind und vorhandene Strukturen stetig weiterentwickelt bzw. verbessert werden müssen.

Da sich Kindeswohlgefährdungen vor allem innerhalb der Familie ereignen, sind ihre Opfer auf Hilfe von außen angewiesen. Dies gilt umso mehr als Kindeswohlgefährdungen nicht immer sichtbare Spuren hinterlassen, sondern - wenn überhaupt - teilweise nur subtilen Veränderungen (z.B. Verhaltensänderungen oder Lernschwächen) für Außenstehende erkennbar sind. Gerade um solche Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen richtig deuten zu können, bedarf es oftmals speziell hierfür geschultes Personal und zwar sowohl in den Jugendämtern und Schulen als auch in den Vereinen und sozialen Einrichtungen.

Die Tathergänge der genannten Missbrauchsfälle haben teilweise die Annahme nahegelegt, dass durch präventive Maßnahmen wie z.B. Schulungen, Qualifikationen, Aufklärung und Achtsamkeit solche Taten hätten teilweise verhindert werden können. Ein maßgeblicher Faktor für die frühzeitige Erkennung und Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen sind effektive kommunale Strukturen, da gerade den Landkreisen als Träger der Jugendhilfe eine entscheidende Rolle zukommt.

**Der Vorsitzende des Kreistages des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Joachim Veyhelmann**